

Behinderung und Recht 3/14

Impressum

„Behinderung und Recht“ erscheint vierteljährlich als Beilage zum Mitteilungsblatt von *Integration Handicap*

Herausgeber: Rechtsdienst *Integration Handicap*

Zweigstelle Zürich, Bürglistrasse 11, 8002 Zürich
Tel. 044 201 58 27

Zweigstelle Bern, Schützenweg 10, 3014 Bern
Tel. 031 331 26 25

Unentgeltliche Beratung in invaliditätsbedingten Rechtsfragen, insbesondere Sozialversicherungen

„Behinderung und Recht“ kann auf www.integrationhandicap.ch (Publikationen) heruntergeladen werden.

Edition française: „Droit et handicap“

Rechtsprechung zum Intensivpflegezuschlag

Minderjährige haben zusätzlich zur Hilflosenentschädigung Anspruch auf einen Intensivpflegezuschlag, wenn sie auf eine behinderungsbedingten Betreuung von täglich mindestens 4 Stunden angewiesen sind. Diese Leistung soll Familien mit schwer behinderten Kindern erlauben, sich durch den Beizug von Hilfspersonen etwas zu entlasten. Sie wird aber auch oft von Eltern als Einkommensersatz gebraucht, wenn etwa eine Mutter wegen der Behinderung ihres Kindes nicht in der Lage ist, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

In letzter Zeit sind die Beratungsstellen relativ häufig mit Situationen konfrontiert worden, bei welchen ein Gesuch um einen Intensivpflegezuschlag abgewiesen oder ein tieferer Intensivpflegezuschlag als beantragt gewährt worden ist. Drei Urteile zu dieser Frage wollen wir im Folgenden kurz kommentieren.

Qualifizierung der behinderungsbedingt notwendigen Begleitung ausser Haus

In einem Fall aus dem Kanton Bern hatte die IV-Stelle für ein Kind mit cerebralen Bewegungsstörungen und frühkindlichem Autismus im Alter von 5½ Jahren eine Hilflosenentschädigung für mittlere Hilflosigkeit gewährt. Als das Kind 7 Jahre alt geworden war, beantragten die Eltern die Gewährung eines Intensivpflegezuschlags, was die IV-Stelle ablehnte. Die Eltern gelangten zuerst an das kantonale Verwaltungsgericht und dann ans Bundesgericht.

Das Bundesgericht hat sich in seinem Urteil vom 25.2.2014 (9C_666/2013) vorerst mit dem Einwand der Verwaltung und der Vorinstanz befasst, es sei seit der letzten Verfügung gar keine Änderung der Verhältnisse eingetreten, weshalb mangels Revisionsgrund gar keine neue Leistung gewährt werden könne. Tatsächlich war die Betreuungsbedürftigkeit bei diesem Kind weder erheblich gestiegen, noch hatte sie abgenommen. Das Bundesgericht hat dennoch einen Revisionstatbestand anerkannt: Bei einem nichtbehinderten Kind verringere sich nämlich gerade die Überwachungsbedürftigkeit in diesem Alter erheblich; wenn bei einem Behinderten Kind dies nicht der Fall sei, so führe dies im Ergebnis sehr wohl zu einer Erhöhung des behinderungsbedingten Überwachungsbedarfs.

Die Eltern hatten unter anderem gerügt, bei der Bemessung des Betreuungsbedarfs sei der grosse Aufwand, der bei der Begleitung des Kindes ausser Haus entstehe, nicht als Betreuungsaufwand angerechnet worden; diese Hilfestellung gehöre genauso sehr zur Betreuung wie etwa die Behandlungspflege und die Grundpflege im engeren Sinn, welche gemäss Art. 39 Abs. 2 IVV für die Bemessung des Betreuungsbedarfs berücksichtigt werden, da sie einem behinderten Kind vitale Lebensverrichtungen ermögliche. Diese Kritik hat das Bundesgericht verworfen. Es ist zum Ergebnis gelangt, dass die Notwendigkeit, ein Kind ausser Haus an der Hand führen zu müssen, sowie die ständig erhöhte Aufmerksamkeit und Interventionsbereitschaft ausser Haus nicht als Bestandteil der Grundpflege qualifiziert und unter diesem Titel angerechnet, sondern einzig im Rahmen eines allfälligen Bedarfs an Überwachung berücksichtigt werden könne (Erwägung 8.2.1).

Das Bundesgericht hat schliesslich die Beschwerde dennoch gutgeheissen. Es ist nämlich zum Schluss gelangt, dass bei diesem Kind nicht nur ein „gewöhnlicher“ Überwachungsbedarf bestehe (der gemäss Art. 39 Abs. 3 IVV wie ein Betreuungsbedarf von zwei Stunden angerechnet werden muss), sondern eine „besonders intensive behinderungsbedingte Überwachung“, welche als Betreuung von vier Stunden anzurechnen ist. Das Bundesgericht hat erwogen, dass die Tatsache allein, dass ein Kind während

des Abklärungsgesprächs kein selbst- und fremdgefährdendes Verhalten gezeigt habe, nicht genüge, um einen besonders intensiven Überwachungsbedarf zu verneinen; massgebend sei vielmehr, wie sich das Kind verhalte, wenn es unbeaufsichtigt ohne vertraute Person in der Umgebung sei. Auch könne der Grundsatz der Schadensminderungspflicht nicht überstrapaziert werden; wohl sei es Aufgabe der Eltern, gewisse Massnahmen zu treffen (Kindersicherungen an Fenstern, gefährliche Gegenstände ausser Reichweite stellen), die Wohnung müsse aber für die anderen im selben Haus lebenden Personen im üblichen Rahmen bewohnbar bleiben.

Massgebend war für das Bundesgericht letztlich auch der deutliche Bericht der Lehrerein und Leiterin der heilpädagogischen Tageschule, den die Vorinstanz gar nicht gewürdigt hatte. Diese hatte dargelegt, dass das Kind, sobald sich die Lehrerin einem andern Kind zuwende, das Schulzimmer blitzschnell durcheinander bringe, alles hervorzerre und Sachen herumwerfe; es mache viele Sachen kaputt, um Aufmerksamkeit zu erhalten. Da es Gefahren und das Geschehen um sich herum nicht einschätzen könne, dürfe es nie aus den Augen gelassen werden. Damit – so das Bundesgericht – liege ein Bedarf an besonders intensiver behinderungsbedingter Überwachung vor, wie er auch im Kreisschreiben der Verwaltung (Ziffer 8079 KSIH) umschrieben werde. Nicht nötig sei, dass ein solches Kind auch gegenüber anderen Kindern aggressiv werde (Erwägung 8.2.2.2).

Muss der besonders intensive Überwachungsbedarf auch nachts bestehen?

Bei einem anderen schwerbehinderten 9-jährigen Kind aus dem Kanton Aargau mit cerebralen Lähmungen, Epilepsie und einem Angelman-Syndrom hatte die IV-Stelle ebenfalls einen Überwachungsbedarf anerkannt, ihm jedoch die Qualität der besonderen Intensität abgesprochen. Dies obschon der eigene Abklärungsdienst festgehalten hatte, dass das Kind unberechenbar sei, Gegenstände auf den Boden schmeisse und kaputt mache; es müsse zudem immer im Auge behalten werden, da jederzeit ohne Vorankündigung Epilepsieanfälle

auftreten könnten und immer ein Notfallmedikament zur Hand sein müsse. Das Kind sei sich auch keiner Gefahren bewusst, sodass eine Betreuungsperson in unmittelbarer Nähe von ihm bleiben müsse. Die Feststellungen des Abklärungsdienstes deckten sich dabei weitgehend mit den Rückmeldungen der heilpädagogischen Schule.

Trotz dieser überaus deutlichen Berichte hatte die IV-Stelle einen besonders intensiven Überwachungsbedarf verneint, und zwar vorallem mit der Begründung, es müsse nachts keine Person am Bett Wache halten. Das Versicherungsgericht des Kantons Aargau hat diesen Einwand in seinem Entscheid vom 18.3.2014 (VBE.2013.470) als nicht stichhaltig verworfen. Es dürfe für die Bejahung eines besonders intensiven Überwachungsbedarfs nicht verlangt werden, dass in der Nacht Wache gehalten werde, massgebend sei vielmehr, ob ein Kind am Tag nicht aus den Augen gelassen werden könne; zudem sei durch die offene Türe zwischen Eltern- und Kinderschlafzimmer auch nachts eine gewisse Interventionsbereitschaft gewährleistet.

Auch eine weitere Begründung hat das Gericht als unzulässig taxiert: Die IV-Stelle hatte nämlich geltend gemacht, auch ein gesundes Kind bedürfe mit 9 Jahren noch Überwachung und engmaschige Betreuung. Das Gericht hat demgegenüber festgehalten, dass ein 9-jähriges Kind durchaus schon über eine gewisse Selbständigkeit verfüge und keineswegs dauernd überwacht werden müsse.

Bedarf an engmaschiger Betreuung oder dauernde persönliche Überwachungsbedürftigkeit?

Auch andere IV-Stellen wie jene des Kantons Bern pflegen zwischen „engmaschiger Betreuung“ und dauernder persönlicher Überwachung zu unterscheiden. Dies musste eine Familie erfahren, dessen an einem Rett-Syndrom leidende schwer behinderte 8-jährige Tochter wohl eine Hilflosenentschädigung für schwere Hilflosigkeit zugesprochen erhielt, nicht aber einen Intensivpflegezuschlag. Weil der tägliche Aufwand für die Behandlungs- und Grundpflege unter 4 Stunden blieb, stellte sich

die Frage, ob noch zusätzlich ein Überwachungsbedarf (als Betreuung von zwei Stunden) anzurechnen sei. Der Abklärungsdienst der IV-Stelle hatte dies mit der Begründung verneint, das Kind habe sich während der Abklärung ohne ständigen Augenkontakt im Nebenzimmer aufgehalten und die Mutter habe erst nach 15 Minuten nachsehen müssen, ob alles in Ordnung sei; es bestehe somit nur ein Bedarf an engmaschiger Betreuung.

Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern hat demgegenüber in seinem Urteil vom 5.5.2014 (200 14 128 IV) einen behinderungsbedingten Überwachungsbedarf klar bejaht. Die Mutter konnte glaubhaft darlegen, dass das Kind in seiner Befindlichkeit sehr wechselhaft ist; es gebe Tage, an welchen es agitiertes Verhalten und selbst- und fremdgefährdende Verhaltensweisen zeige und Material zerstöre, weshalb immer jemand in der Nähe sein müsse, um notfalls intervenieren zu können. Die Darstellung der Mutter konnte ebenfalls durch einen Bericht der heilpädagogischen Schule bestätigt werden.

Damit stellt sich die Frage, ob die getroffene Unterscheidung zwischen engmaschiger Betreuung und persönlicher Überwachung so überhaupt zulässig ist. Bedarf nämlich ein über 6-jähriges Kind einer „engmaschigen“ Betreuung, indem es wegen seines behinderungsbedingten Verhaltens nicht allein gelassen werden kann, so liegt im Ergebnis ein Überwachungsbedarf im Sinne des Gesetzes und der Rechtsprechung vor.

Georges Pestalozzi-Seger

Berufliche Vorsorge: Verjährung von Invalidenleistungen

Der von der Invalidenversicherung festgelegte Anspruch auf eine IV-Rente ist grundsätzlich auch für den Anspruch auf Invalidenleistungen der beruflichen Vorsorge ausschlaggebend. Zwischen dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit und der Zusprechung einer IV-Rente liegen aber oft mehrere Jahre. Gründe dafür sind einerseits die teilweise langen Abklärungs- und Rechtsmittelverfahren. Andererseits kann es aber auch sein, dass sich die betroffene Person erst viele Jahre nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit und somit verspätet bei der Invalidenversicherung anmeldet. Die lange Dauer der IV-Verfahren spielt bei der Invalidenversicherung insofern keine Rolle, als es bei rechtzeitiger Anmeldung zu einer rückwirkenden Auszahlung der IV-Rente (allenfalls zuzüglich Zinsen) kommt. Bei verspäteter Anmeldung entsteht der Anspruch auf eine IV-Rente zwar erst sechs Monate nach der IV-Anmeldung, der Rentenanspruch an sich kann aber nicht verjähren.

Wie verhält es sich nun aber im Bereich der beruflichen Vorsorge? Unterliegen die monatlichen Invalidenleistungen der Verjährung? Oder kann es gar sein, dass der Anspruch auf Invalidenleistungen an sich (sog. Rentenstammrecht) verjährt? Aufgrund der langen IV-Verfahren kommt es durchaus vor, dass die betroffene Person erst einige Jahre nach dem von der IV festgelegten Eintritt der Invalidität auch bei der zuständigen Vorsorgeeinrichtung ein Gesuch um Ausrichtung von Invalidenleistungen stellt. Auch kann es sein, dass sich IV-Rentner und IV-Rentnerinnen verspätet bei der Vorsorgeeinrichtung melden, weil sie erst durch eine rechtliche Beratung erfahren, dass sie auch Anspruch auf Invalidenleistungen der beruflichen Vorsorge haben.

Verjährung von Invalidenleistungen nach Art. 41 BVG

Gestützt auf die bis Ende 2004 geltende Fassung von Art. 41 BVG verjähren Forderungen auf monatliche Invalidenleistungen nach fünf Jahren und das sog. Rentenstammrecht nach zehn Jahren. Im Zuge der 1. BVG-

Revision wurde der Gesetzesartikel zur Verjährung per 1. Januar 2005 geändert und es wurde die Unverjährbarkeit des Anspruchs auf Invalidenleistungen (d.h. des Rentenstammrechts) eingeführt, sofern die versicherte Person im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Vorsorgeeinrichtung nicht verlassen hat (Art. 41 Abs. 1 BVG). Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren im Übrigen weiterhin nach fünf, andere Forderungen nach zehn Jahren (Art. 41 Abs. 2 BVG).

Für den Fall, dass eine Person „im Zeitpunkt des Versicherungsfalles“ die Pensionskasse noch nicht verlassen hat, sieht das Gesetz also die Unverjährbarkeit des Anspruchs auf Invalidenleistungen vor. Dies bedeutet, dass in einem solchen Fall zwar der Anspruch auf die einzelnen periodischen, d.h. monatlichen Rentenleistungen nach fünf Jahren verjährt, nicht aber das Rentenstammrecht. Nun hat sich in den letzten Jahren aber immer wieder die Frage gestellt, was als „Zeitpunkt des Versicherungsfalles“ gilt. Ist es der Beginn der Arbeitsunfähigkeit? Oder ist es der Eintritt der Invalidität? In den meisten Fällen steht die betroffene Person bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit nämlich noch in einem Arbeitsverhältnis und ist dadurch bei einer Pensionskasse versichert, beim Eintritt der Invalidität nach Ablauf der einjährigen Wartezeit ist das Arbeitsverhältnis aber oft schon aufgelöst und die Person hat die Pensionskasse schon verlassen. In Bezug auf die Unverjährbarkeit des Rentenstammrechts ist es also entscheidend, ob sich Art. 41 Abs. 1 BVG auf den Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder auf den Eintritt der Invalidität bezieht.

Da mit dem Begriff des Versicherungsfalles in der Regel der Eintritt der Invalidität gemeint ist, hat der Gesetzgeber mit seiner Formulierung Raum für Interpretationen und Unsicherheiten geschaffen. Mit einem kürzlich gefällten Entscheid hat das Bundesgericht den in Art. 41 Abs. 1 BVG erwähnten „Zeitpunkt des Versicherungsfalles“ nun aber verbindlich definiert und damit geklärt, in welchen Fällen der Anspruch auf Invalidenleistungen nicht mehr verjährt.

Entscheid des Bundesgerichts vom 17. April 2014 (Urteil 9C_799/2013)

Der Entscheid des Bundesgerichts betrifft einen Fall, in welchem die Invalidenversicherung einer Person im April 2001 mit Wirkung ab Oktober 2000 eine IV-Rente zugesprochen hatte. Dabei war die IV davon ausgegangen, dass die betroffene Person seit Oktober 1999 und somit in einem Zeitpunkt, als sie Arbeitslosentaggelder bezog und bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG vorsorgeversichert war, erheblich in ihrer Arbeitsfähigkeit eingeschränkt war. Erst im September 2011 und somit rund 12 Jahre nach dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit und rund 11 Jahre seit dem Eintritt der Invalidität und dem Erhalt einer IV-Rente erhob die Person eine Klage gegen die Stiftung Auffangeinrichtung BVG und machte Invalidenleistungen aus beruflicher Vorsorge geltend. Das kantonale Versicherungsgericht wies die Klage ab und führte zur Begründung aus, das Rentenstammrecht und somit der Anspruch auf Invalidenleistungen sei seit Oktober 2010 (10 Jahre nach dem Eintritt der Invalidität) verjährt. Hiergegen erhob die betroffene Person eine Beschwerde an das Bundesgericht.

In seinem Urteil befasste sich das Bundesgericht mit der Auslegung von Art. 41 Abs. 1 BVG. Obwohl es den Wortlaut der Gesetzesbestimmung als klar bezeichnete, kam es angesichts der Entstehungsgeschichte und des Sinns und Zwecks der Bestimmung zum Schluss, dass ausnahmsweise von diesem klaren Wortlaut abgewichen werden müsse. Dabei bezog sich das Bundesgericht darauf, dass der Anspruch auf Invalidenleistungen und somit das Rentenstammrecht anlässlich der 1. BVG-Revision als unverjährbar ausgestaltet werden sollte. Die klar beabsichtigte Ausdehnung des Versicherungsschutzes sei mit dem Nachsatz „sofern die Versicherten im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Vorsorgeeinrichtung nicht verlassen haben“ aber wieder eingeschränkt worden, so dass sich die Frage stelle, was der Gesetzgeber nun genau gewollt habe. Für die Beantwortung dieser Frage stützte sich das Bundesgericht auf die parlamentarische Diskussion der 1. BVG-Revision und insbesondere die damalige Sitzung der nationalrätlichen Kommission für soziale

Sicherheit und Gesundheit, an der auch ein Vertreter des BSV anwesend war. Es kam aufgrund der in dieser Kommission geäusserten Voten zum Schluss, dass der Gesetzgeber mit dem „Zeitpunkt des Versicherungsfalles“ unzweifelhaft den Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, gemeint habe.

Zusammenfassung und Bemerkungen

Mit dem Urteil vom 17. April 2014 hat das Bundesgericht den Wortlaut von Art. 41 Abs. 1 BVG unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte und des Sinns und Zwecks der neu eingeführten Verjährungsbestimmung also dahingehend ausgelegt, dass mit dem „Zeitpunkt des Versicherungsfalles“ der Eintritt der Arbeitsunfähigkeit und nicht – wie sonst üblich – der Eintritt der Invalidität gemeint ist. Dadurch ist das mit der 1. BVG-Revision im Bereich der Verjährungsbestimmung angestrebte Ziel eines verbesserten Vorsorgeschatzes doch noch erreicht und das bei der Formulierung von Art. 41 Abs. 1 BVG erfolgte gesetzgeberische Versehen korrigiert worden.

Nichtsdestotrotz sollte angesichts der fünfjährigen Verjährungsfrist bei monatlichen Rentenleistungen nicht allzu lange mit der Geltendmachung von Invalidenleistungen der beruflichen Vorsorge zugewartet werden. Bei längerer Verfahrensdauer ist deshalb die Einholung einer Verjährungsverzichtserklärung der in Frage kommenden Pensionskassen empfehlenswert. Nur so kann vermieden werden, dass die einzelnen monatlichen Renten verjähren oder dass vor Ablauf von fünf Jahren seit dem Eintritt der Invalidität eine Klage zur Unterbrechung der Verjährung eingereicht werden muss.

Petra Kern

Schlussbestimmungen zur IVG-Revision 6a: Weitere Urteile

Aufgrund der Schlussbestimmungen zur IVG-Revision 6a können in den Jahren 2012 bis 2014 Renten, die früher bei pathogenetisch-ätiologisch unklaren syndromalen Beschwerdebildern ohne nachweisliche organische Grundlage gesprochen worden sind, auch dann überprüft und allenfalls aufgehoben oder herabgesetzt werden, wenn sich der Gesundheitszustand einer Person seit der rentenzusprechenden Verfügung nicht verändert hat. Wir haben bereits in der letzten Ausgabe von „Behinderung und Recht“ ein Grundsatzurteil zu dieser Bestimmung zusammengefasst und kommentiert. In der Zwischenzeit sind zwei weitere Urteile zu den Schlussbestimmungen publiziert worden, welche an dieser Stelle ebenfalls kurz wiedergegeben werden sollen.

Ist die Überprüfung von Renten, die nach dem 1.1.2008 zugesprochen worden sind, ebenfalls zulässig?

In einem Urteil vom 13.12.2013 (140 V 8) hatte sich das Bundesgericht mit der Frage zu befassen, ob gestützt auf die Schlussbestimmungen auch Renten überprüft werden können, die erst nach dem 1.1.2008 zugesprochen worden sind. Diese Frage hat sich insbesondere deshalb gestellt, weil am 1.1.2008 im Rahmen der 5. IVG-Revision Art. 7 Abs. 2 ATSG angepasst und damit der in der Praxis entwickelte Grundsatz gesetzlich verankert worden ist, wonach eine Invalidität nur vorliegt, wenn eine Erwerbsunfähigkeit „aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist“.

Das Bundesgericht ist – anders als das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich – aufgrund einer Auslegung des Gesetzestexts und des in der parlamentarischen Debatte geäusserten Willens zum Ergebnis gelangt, dass kein Grund bestehe, die Überprüfung auf Renten zu beschränken, die vor dem 1.1.2008 verfügt worden sind. Allerdings hat das Gericht festgehalten, dass immer dann, wenn die nach dem 1.1.2008 verfügte Rentenzusprache bereits in Beachtung der Rechtsprechung zu den genannten syndromalen Beschwerdebildern erfolgte,

kein Raum mehr für ein Rückkommen unter dem Titel der Schlussbestimmungen bestehe. Im konkret zu beurteilenden Fall ging das Bundesgericht davon aus, dass die IV-Stelle die Rente in Kenntnis der Praxis zu den somatoformen Schmerzstörungen zuerkannt hatte, weshalb sie sich nun nicht mehr auf die Schlussbestimmungen berufen konnte, um die Rente wieder aufzuheben.

Ist eine Rentenaufhebung aufgrund der Schlussbestimmungen nicht zulässig, so bleibt der Verwaltung immer noch die Möglichkeit, die Rentenverfügung wegen offensichtlicher Unrichtigkeit nach Art. 53 Abs. 2 ATSG in Wiedererwägung zu ziehen, oder die Rente im Falle eines verbesserten Gesundheitszustands gestützt auf Art. 17 ATSG anzupassen.

Ausschlusskriterium des 15-jährigen Rentenbezugs

Die Überprüfung einer Invalidenrente aufgrund der Schlussbestimmung ist dann nicht zulässig, wenn die betroffene Person am 1.1.2012 bereits das 55. Altersjahr erreicht hat oder wenn sie im Zeitpunkt, in dem die Überprüfung eingeleitet wird, seit mehr als 15 Jahren eine Rente der Invalidenversicherung bezieht (lit. a Ziff. 4 der Schlussbestimmungen). Diesen letzteren Punkt hatte das Bundesgericht in einem Urteil vom 12.2.2014 (140 V 15) zu beurteilen: Konkret ging es um eine Person, welche seit 1996 eine Invalidenrente bezog. Die IV-Stelle hatte auf Gesuch der (ebenfalls rentenzahlenden) Pensionskasse Ende 2008 eine Überprüfung eingeleitet, welche sich allerdings unter anderem wegen medizinischen Begutachtungen in die Länge zog. Schliesslich hob die IV-Stelle im Juni 2012 die Rente auf und berief sich dabei auf die Schlussbestimmungen. Sie machte geltend, die Überprüfung der Rente sei 2008 eingeleitet worden, als der Anspruch noch keine 15 Jahre bestand.

Das Bundesgericht hat nun aber aufgrund einer Auslegung des Zwecks der Norm, der gesetzgeberischen Regelungabsicht und der Gesetzessystematik festgehalten, dass eine Überprüfung der Rente aufgrund der Schlussbestimmungen frühestens bei deren Inkrafttreten am 1.1.2012 eingeleitet werden könnte. Bei einem laufenden

Revisionsverfahren, welches vor dem 1.1.2012 eingeleitet worden ist, bilde deshalb der 1.1.2012 der fiktive Anknüpfungspunkt für die Ermittlung der massgebenden Rentenbezugsdauer. Im konkreten Fall lief die Rente in diesem Zeitpunkt bereits mehr als 15 Jahre lang, weshalb eine Aufhebung nicht auf die Schlussbestimmungen gestützt werden durfte.

Georges Pestalozzi-Seger

Ergänzungsleistungen: Anrechnung von Freizügigkeitsguthaben

Gemäss mehrfach bestätigter Rechtsprechung sind Freizügigkeitsguthaben der beruflichen Vorsorge bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen als Vermögen anzurechnen, sobald sie bezogen werden können. Dies ist einerseits 5 Jahre vor Erreichen des Rentenalters der Fall (d.h. bei Männern ab 60 und bei Frauen ab 59 Jahren) und andererseits beim Bezug einer ganzen Rente der IV (Art. 16 Freizügigkeitsverordnung).

In einem Fall, den das Bundesgericht zu beurteilen hatte (Urteil vom 9.4.2014; 9C_884/2013), hatte eine Person mit Wirkung ab Juli 2010 eine ganze Invalidenrente zugesprochen erhalten. Die EL-Stelle rechnete deshalb das bei einer Freizügigkeitsstiftung einer Bank liegende Freizügigkeitsguthaben, welches sich am 31.12.2010 auf 156'103 Franken belief, als Vermögen an. Die betroffene Person wehrte sich dagegen und machte geltend, die bei einer Auszahlung der Freizügigkeitsleistung zwingend anfallenden Steuerschulden seien vom Betrag des Guthabens abzuziehen.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde gutgeheissen: Es ist zum Ergebnis gelangt, dass der Bezug des Freizügigkeitsguthabens fingiert werde; es sei deshalb konsequent, die Steuern, welche der Bezug – fiktiv – auslösen würde und die den zur Verfügung stehenden Betrag entsprechend mindern würden, ebenso zu berücksichtigen. Andernfalls – so das Bundesgericht – würde eine Ungleichbehandlung entstehen: Personen, die auf den Bezug des Freizügigkeitsguthabens verzichten, würden gegenüber jenen Personen, die das Guthaben bezögen und entsprechend Steuern zahlen müssten, auf unzulässige Art und Weise schlechter gestellt.

Dieses Urteil ist zwar erfreulich, seine Umsetzung wird aber nicht so einfach sein; denn es muss in all den genannten Fällen künftig eruiert werden, wie hoch der bei einem fiktiven Bezug des Freizügigkeitsguthabens anfallende Steuerbetrag wäre, was Abklärungen bei der Steuerverwaltung bedingt und die Festlegung der Ergänzungsleistungen verzögern dürfte.

Im gleichen Urteil hat das Bundesgericht noch zu einer weiteren Frage Stellung genommen: Die versicherte Person hatte nämlich argumentiert, dass sie bei einem Bezug der Freizügigkeitsleistung verpflichtet werde, die von der Sozialhilfe erhaltenen Unterstützungen zurückzuzahlen. Diese Schulden gegenüber der Sozialhilfebehörde müssten deshalb ebenfalls vom angerechneten Betrag des Freizügigkeitsguthabens abgezogen werden. Soweit wollte das Bundesgericht allerdings nicht gehen. Es war wie die Vorinstanz der Meinung, dass eine solche Rückerstattungspflicht mit erheblichen Unsicherheiten verbunden sei und unter den gegebenen Umständen sogar unwahrscheinlich erscheine; im Bereich der Ergänzungsleistungen könnten nur Schulden vom Vermögen abgezogen werden, die nachgewiesen seien; nicht möglich sei es jedoch, ungewisse und betraglich noch nicht feststehende Schulden zu berücksichtigen.

Georges Pestalozzi-Seger